



VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2017
gemäß § 58 VGG

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH erstellt. Wir weisen darauf hin, dass für unsere Berichterstattung über die Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Jahresabschlusses **ausschließlich** unsere gebundene Bescheinigung in der unterzeichneten Originalfassung maßgebend ist. Daher können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH als PDF-Datei überlassenen Version keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – allein nach den in der Bescheinigung enthaltenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 richtet.

GESCHÄFTSFÜHRER:

Diplom-Kaufmann
HARALD GROEMMER
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Diplom-Kaufmann
HERMANN KRÄMER
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Diplom-Kaufmann
RAINER KÖLL
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Diplom-Kaufmann
ALEXANDER STREIDL
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Diplom-Betriebswirt (FH)
MARKUS KELLER
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Diplom-Kaufmann
CHRISTIAN LEBSCHI
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Diplom-Volkswirtin
STEFANIE KINAST
Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin



**VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH**
München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2017
gemäß § 58 VGG

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

1

ANLAGEN

Transparenzbericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH für das Geschäftsjahr 2017

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Anlage 2

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

München, den 2. Mai 2018

GKK PARTNERS Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Markus Keller
Wirtschaftsprüfer

Rainer Kröll
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1



**VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH**
München

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2017
gemäß § 58 VGG

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. JAHRESABSCHLUSS UND KAPITALFLUSSRECHNUNG	1
I. Bilanz zum 31. Dezember 2017	1
II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	3
III. Kapitalflussrechnung	4
IV. Anhang für das Geschäftsjahr 2017	5
B. TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT)	14
C. BESTÄTIGUNGSVERMEKR DES ABSCHLUSSPRÜFERS	27
D. ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN	29
E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR	30
I. Rechtliche Grundlagen	30
II. Organe der Gesellschaft	30
III. Berechtigte	34
IV. Organisation der Gesellschaft	35
F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN	36
G. VERGÜTUNG DER ORGANE	37
H. FINANZINFORMATIONEN	38
I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung	38
II. Kosten der Rechtewahrnehmung	39
III. Verteilung an Berechtigte	41
IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	44
I. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE	45
I. Sozialfonds	46
II. Förderfonds	47

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGICOA	AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München
ANGA	ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Bonn
APR	Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, München
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bonn
BCH	Bundesverband Computerhersteller (BCH) e. V., Böblingen
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Berlin
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V., Berlin
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte Verein kraft staatlicher Verleihung gemäß § 22 BGB, Berlin
GfK	Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg
GVR	Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
ISAN	ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München
SWR	Südwestrundfunk, Stuttgart/Baden-Baden
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 BGBl. S. 1273 in der letzten gültigen Fassung

VFF	VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
VG BILD-KUNST	Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST e. V., Bonn
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG)
VG Wort	Verwertungsgesellschaft Wort e. V., München
WDR	Westdeutscher Rundfunk, Köln
ZBT	Zentralstelle Bibliothekstantieme, München
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
ZVV	Zentralstelle für Videovermietung, München
ZWF	Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn

A. JAHRESABSCHLUSS UND KAPITALFLUSSRECHNUNG**I. Bilanz zum 31. Dezember 2017**

AKTIVA	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	78.101,50	69.184,50
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	6.320,00
	<u>78.101,50</u>	<u>75.504,50</u>
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	670,00	36,50
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	7.250,00	7.250,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	42.371.328,95	18.243.029,55
3. Sonstige Ausleihungen	<u>678.587,56</u>	<u>662.484,68</u>
	<u>43.057.166,51</u>	<u>18.912.764,23</u>
	<u>43.135.938,01</u>	<u>18.988.305,23</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54.587,41	5.350,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>457.928,41</u>	<u>209.882,77</u>
	<u>512.515,82</u>	<u>215.232,77</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	<u>10.933.396,97</u>	<u>16.544.714,51</u>
	<u>11.445.912,79</u>	<u>16.759.947,28</u>
	<u>54.581.850,80</u>	<u>35.748.252,51</u>

PASSIVA	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	<u>25.564,59</u>	<u>25.564,59</u>
II. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>25.564,59</u>	<u>25.564,59</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für die Verteilung	51.737.259,79	32.406.406,31
2. Rückstellungen Sozialfonds	383.260,68	449.160,68
3. Rückstellungen Förderfonds	2.136.668,81	1.630.670,68
4. Sonstige Rückstellungen	45.516,14	46.454,00
	<u>54.302.705,42</u>	<u>34.532.691,67</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.657,08	181.480,31
2. Sonstige Verbindlichkeiten	124.923,71	1.008.515,94
davon aus Steuern:		
EUR 124.923,71		
(Vorjahr: TEUR 1.009)		
	<u>253.580,79</u>	<u>1.189.996,25</u>
	<u>54.581.850,80</u>	<u>35.748.252,51</u>

II. Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	2017	2016
	EUR	EUR
1. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten	54.380.244,69	19.100.034,95
2. Sonstige betriebliche Erträge	16.136,15	40.137,38
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-208.013,02	-207.868,51
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 1.742,52 (Vorjahr: TEUR 2)	-31.707,42	-31.012,44
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-10.642,49	-10.397,50
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-928.166,56	-770.480,54
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	689.529,70	340.958,35
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-257.630,28	0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4.326,39	-10.351,52
9. Ergebnis nach Steuern	53.645.424,38	18.451.020,17
10. Sonstige Steuern	-235,00	-230,00
11. Verteilungsbetrag	-53.645.189,38	-18.450.790,17
12. Jahresüberschuss	0,00	0,00

III. Kapitalflussrechnung

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die oben dargestellte Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

	2017 TEUR	2016 TEUR
Verteilungsbetrag	53.645	18.451
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	11	10
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	257	0
Gewinn (-) / Verlust (+)		
aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	137	-22
Zunahme (-) / Abnahme (+)		
der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-50	0
der sonstigen Vermögensgegenstände	-248	28
Zunahme (+) / Abnahme (-)		
der sonstigen Rückstellungen	0	11
der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-53	-58
der sonstigen Verbindlichkeiten	-885	-156
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	52.814	18.264
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	14.404	24.000
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-14	-6
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagen	-38.943	-19.278
Mittelabfluss/-zufluss aus der Investitionstätigkeit	-24.553	4.716
Ausschüttungen aus Verteilungsrückstellungen	-32.932	-24.324
Ausschüttungen aus Sozialfondsrückstellungen	-44	-40
Ausschüttungen aus Förderfondsrückstellungen	-898	-822
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-33.874	-25.186
Zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittel	-5.613	-2.206
Finanzmittel am Anfang der Periode	16.546	18.752
Finanzmittel am Ende der Periode	10.933	16.546

Der Finanzmittelfonds entwickelte sich wie folgt:

	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR	Veränderung TEUR
FINANZMITTELFONDS			
Kontokorrentguthaben (einschl. Bargeld)	10.883	16.496	-5.613
Geldmarktkonten	50	50	0
Liquide Mittel	10.933	16.546	-5.613

IV. Anhang für das Geschäftsjahr 2017

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH hat ihren Sitz in München und ist unter der Nummer HRB 60785 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Zur Gliederung der Rückstellungen wurde von der Regelung des § 265 Abs. 6 HGB Gebrauch gemacht. Die Rückstellungen für die Verteilung, die Rückstellungen Sozialfonds und die Rückstellungen Förderfonds weisen wir in der Bilanz zusätzlich zur vorgeschriebenen Bilanzgliederung aus, weil sie für die Vermögenslage einer Verwertungsgesellschaft typisch und wesentlich sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt die Position „Umsatzerlöse“, weil eine Verwertungsgesellschaft nur treuhänderisch für andere tätig ist. Aus Gründen der Klarheit werden daher "Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten" und der sich aus den Wahrnehmungserlösen nach Verrechnung mit Aufwendungen und Erträgen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergebende "Verteilungsbetrag" ausgewiesen.

Die Verteilung dieser Überschüsse bzw. die Zuführung in die Verteilungsrückstellungen ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VFF GmbH kein eigenes Ergebnis verbleibt. In der Position „Jahresüberschuss“ wird damit regelmäßig ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworбene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren linear abgeschrieben.

Sachanlagen

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden linear entsprechend den folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vorgenommen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 13 Jahre
--	--------------

Die geringwertigen Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten bis netto EUR 410,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Nominalwerten aktiviert. Unverzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind abgezinst.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mit den Nennwerten angesetzt.

Rückstellung für Pensionen

In Anwendung des in Art. 28 EGHGB eingeräumten Wahlrechts wurden Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für unmittelbare Pensionszusagen, wenn der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1986 erhöht, nicht gebildet.

Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften und sind jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederzuführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

ANGABEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahrs im Anlagenpiegel auf der folgenden Seite dargestellt.

Anlagenübersicht

	Anschaffungs-/Herstellungskosten						Entwicklung der Abschreibungen						Restbuchwerte		
	Stand 01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 01.01.2017 EUR	Abschrei- bungen EUR	Zuschrei- bungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2016 EUR			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	107.814,00	13.185,00	6.320,00	0,00	127.319,00	38.629,50	10.588,00	0,00	0,00	49.217,50	78.101,50	69.184,50			
2. Geleistete Anzahlungen	6.320,00	0,00	-6.320,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.320,00			
	114.134,00	13.185,00	0,00	0,00	127.319,00	38.629,50	10.588,00	0,00	0,00	49.217,50	78.101,50	75.504,50			
II. Sachanlagen															
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.693,52	687,99	0,00	0,00	2.381,51	1.657,02	54,49	0,00	0,00	1.711,51	670,00	36,50			
III. Finanzanlagen															
1. Beteiligungen	7.250,00	0,00	0,00	0,00	7.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.250,00	7.250,00			
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	18.280.029,55	38.926.999,22	0,00	14.541.069,54	42.665.959,23	37.000,00	257.630,28	0,00	0,00	294.630,28	42.371.328,95	18.243.029,55			
3. Sonstige Ausleihungen	632.484,88	16.102,88	0,00	0,00	678.587,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	678.587,56	662.484,88			
	18.949.764,23	38.943.102,10	0,00	14.541.069,54	43.331.795,79	37.000,00	257.630,28	0,00	0,00	294.630,28	43.057.166,51	18.912.764,23			
	19.065.591,75	38.956.975,09	0,00	14.541.069,54	43.481.497,30	77.286,52	268.272,77	0,00	0,00	345.559,29	43.135.938,01	18.988.305,23			

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Zinsforderungen (antizipative Forderungen) in Höhe von insgesamt TEUR 458 (Vj. TEUR 208) enthalten.

Pensionsrückstellungen

Vom Wahlrecht des Artikels 28 Abs. 1 EGHGB wurde Gebrauch gemacht. Zum Bilanzstichtag ergab sich laut versicherungsmathematischem Gutachten nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren auf Basis der Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck (Zinssatz 3,68 % ermittelt als 10-Jahresdurchschnitt, Anwartschaftstrend p. a. 1,0 %, Rententrend p. a. 1,0 %) ein Fehlbetrag in Höhe von EUR 1.047.853,00 (Vj. TEUR 943). Dieser nicht passivierten Pensionsverpflichtung steht zum Bilanzstichtag ein nicht verpfändeter Rückdeckungsanspruch der Gesellschaft in Höhe von EUR 678.587,56 (Vj. TEUR 662) gegenüber, der unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen wird. Von der Vereinfachungsregelung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB wurde kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen

Die Rückstellungen für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR
Verteilung nach § 54 UrhG	33.746	17.923
Verteilung nach § 20b UrhG	17.991	14.483
	51.737	32.406

Die Rückstellung für den Sozialfonds gemäß § 2 des Verteilungsplans beläuft sich auf TEUR 383 (Vj. TEUR 449), die Rückstellung für den Förderfonds gemäß § 3 des Verteilungsplans beträgt TEUR 2.137 (Vj. TEUR 1.631). Die Dotierung der Fonds beträgt grundsätzlich 1,0 % (Sozialfonds) bzw. 4,0 % (Förderfonds) der Verteilungsbeträge aus den Aufkommen nach § 54 UrhG (seit 1993) und nach § 20b UrhG (seit 2009). Aufgrund eines Beiratsbeschlusses wurde die Dotierung des Sozialfonds sowie die Dotierung des Förderfonds aus den Aufkommen nach § 20b UrhG für das Geschäftsjahr ausgesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen der Jahresabschlusserstellung, der Jahresabschlussprüfung und Steuerberatung, Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie Veröffentlichungskosten.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich wie folgt zusammen:

	bis 1 Jahr TEUR	1 - 5 Jahre TEUR	ab 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
aus Lieferungen und Leistungen				
Leistungen	129	0	0	129
<i>Vorjahr</i>	(181)	(0)	(0)	(181)
Sonstige	125	0	0	125
<i>Vorjahr</i>	(1.008)	(0)	(0)	(1.008)
	254	0	0	254
<i>Vorjahr</i>	(1.189)	(0)	(0)	(1.189)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen den noch abzuführenden Umsatzsteueranteil von 7,0 % auf die im Dezember zugeflossenen Verwertungserlöse sowie die Lohn- und Kirchensteuer betreffend den Monat Dezember.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Ergebnisabhängige Dauerverpflichtungen laut Gesellschaftsvertrag und Verteilungsplan bestehen gegenüber dem:

- Förderfonds der VFF - Förderfonds erhält jährlich grundsätzlich 4,0 % des Verteilungsbetrags
- Sozialfonds der VFF - Sozialfonds erhält jährlich grundsätzlich 1,0 % des Verteilungsbetrags

Es bestehen nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen wie folgt:

Restlaufzeiten	bis 1 Jahr TEUR	1 - 5 Jahre TEUR	ab 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
	43	23	0	66

ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten

Die Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten setzen sich wie folgt zusammen:

	2017 TEUR	2016 TEUR
Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 UrhG	32.400	0
Kabelweitersendevergütung von Kabelnetzbetreibern	19.078	16.039
Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland	2.290	2.396
ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen)	375	370
Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG	110	171
Mitschnitte Weiterbildungseinrichtungen	56	73
Behördenmitschnitte	51	31
Ladenklausel gemäß § 56 UrhG	20	20
	54.380	19.100

Die Erlöse aus der Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland werden mittelbar über die deutsche Verwertungsgesellschaft GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH erzielt. Sämtliche anderen Erlöse werden unmittelbar in Deutschland erzielt.

Verteilungsbetrag

Der Verteilungsbetrag entspricht den Gesamterträgen abzüglich der Gesamtaufwendungen des Geschäftsjahrs. Dieser Betrag stellt bis zur Verteilung an die Berechtigten eine ungewisse Verbindlichkeit der Gesellschaft dar und wird dementsprechend den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt.

SONSTIGE ANGABEN

Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2017 durchschnittlich 4 Mitarbeiter (Vj. 4 Mitarbeiter).

Gesellschaftsorgane

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft ist bestellt:

Herr Prof. Dr. Johannes Kreile, Rechtsanwalt

Die Bezüge der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr EUR 148.007,32 (Vj. EUR 147.234,80) betragen.

Gemäß § 5a des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen Beirat, welcher aus zwölf Mitgliedern besteht. Die Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Zudem verfügt die Gesellschaft entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags über einen Aufsichtsrat, welcher aus sechs Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

für den Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., München:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing, Produzent

Herr Hansjörg Füting, ndf GmbH, München, Produzent

für die Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e. V., Berlin:

Herr Alexander Thies, Berlin, Geschäftsführer, Produzent

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats -

für den Südwestrundfunk, Stuttgart:

Herr Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Stuttgart, Rechtsanwalt

- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Frau Eva Majuntke, Köln, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR (bis 30.09.2017)

Frau Margherita Checchin, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR (ab 01.10.2017)

für das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz:

Frau Elke Grötz, Mainz, Leiterin der Hauptabteilung

Rechtemanagement und Zentraleinkauf des ZDF

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Büropauschale in Höhe von EUR 6.000,00.

Anteilsbesitz

Die Gesellschaft hält 29,0 % der Anteile an der ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München. Das Eigenkapital der ISAN GmbH zum 31. Dezember 2016 beträgt EUR 18.606,39, das Jahresergebnis 2016 beträgt EUR -23.653,04.

Honorar des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfung TEUR 16 sowie für sonstige Bestätigungsleistungen TEUR 10.

Gewinnverwendung

Aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft muss das erwirtschaftete Ergebnis in voller Höhe auf die Inhaber der Leistungsschutzrechte (Berechtigte im Sinne von § 6 VGG) verteilt werden (= Verteilungsbetrag).

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VFF GmbH von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

München, den 30. April 2018

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

B. TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT)

Allgemein

Das Jahr 2017 war von folgenden Schwerpunkten geprägt: Der erste Schwerpunkt betraf ergänzende Regelungen in der Satzung aufgrund des im Jahr 2016 in Kraft getretenen neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), sowie die Verabschiedung der Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage als konkrete Ausgestaltung der bereits 2016 verabschiedeten Leitlinie für die Anlagepolitik. Der zweite Schwerpunkt betraf nach der Einführung zur Verteilung der Speichermedien- und Geräteabgabe in den Bereichen Mobiltelefone, Tablets und PCs innerhalb der ZPÜ die Hauptausschüttung für das Jahr 2014 bzw. die nachträgliche zusätzliche Hauptausschüttung der Beträge, die Zeiträume ab 2011 betreffend.

Das VGG hat in Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Onlinenutzung im Binnenmarkt grundlegende Veränderungen in der Struktur der Verwertungsgesellschaften zur Folge. Daher hatte die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (kurz: VFF GmbH) im Jahr 2016 bereits umfassende Änderungen bei der Satzung und den Verteilungsplänen sowie die Einführung des Transparenzberichtes beschlossen. In der Gesellschafterversammlung vom 27. Juni 2017 wurden ergänzende Änderungen der Satzung zur Abtretung von Gesellschaftsanteilen und der Aufgaben der Gesellschafterversammlung vorgenommen.

Bei der Regelung zur Aufnahme neuer Gesellschafter in § 5 der Satzung wurde das Kriterium der Maßgeblichkeit zum Aufkommen der VFF GmbH, welches Voraussetzung für die Aufnahme als Gesellschafter ist, dahingehend präzisiert, dass der aufnahmewillige Gesellschafter im Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre mindestens 10,0 % zum Aufkommen der VFF GmbH beigetragen haben muss. Die Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgt künftig zum Nennwert.

Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung in § 8 wurden ergänzt um Beschlussfassungen zur Rechteeinräumung für nichtkommerzielle Zwecke gem. § 11 VGG. Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Darlehen und Stellung von Darlehenssicherheiten obliegt nunmehr der Gesellschafterversammlung.

Die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung hat die VFF GmbH sowie die ZPÜ auch im Berichtsjahr beschäftigt, da auch im Berichtsjahr noch zahlreiche Prozesse bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes sowie dem OLG München anhängig waren.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit dieses Instrument in der Praxis genutzt werden wird. Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können. Im Jahr 2017 gab es keinen Anwendungsfall des § 107 VGG.

Der im Januar 2014 mit dem BCH für die Jahre 2011 bis 2017 abgeschlossene Vertrag, der eine Zahlung einer Vergütung für Verbraucher-PCs in Höhe von EUR 10,55, für Business-PCs in Höhe von EUR 3,20, für PCs mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 12,4 Zoll in Höhe von EUR 8,50 und für Workstations in Höhe von EUR 3,20 (ab 1. Januar 2014) vorsieht, besaß auch im Berichtsjahr Gültigkeit.

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 konnte die ZPÜ einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone abschließen, der zunächst bis zum 31. Dezember 2018 läuft. Die Vergütung beträgt ab dem Jahr 2014 für Mobiltelefone EUR 6,25, für Unternehmen die Gesamtvertragspartner sind EUR 5,00. Für die Jahre zwischen 2008 und 2013 betragen die Tarifsätze zwischen EUR 1,6625 sowie EUR 5,6625. Die Vergütungssätze gelten für Verbrauchermobiltelefone, für Businessmobiltelefone sind aufgrund der Padawan-Entscheidung des EuGH niedrigere Tarife vorgesehen; so betragen diese ab 2014 EUR 3,125 bzw. nach Gesamtvertragsrabatt EUR 2,50. Die Zahlungen wurden für die Jahre 2014 bis 2015 am 30. Juni 2017, für die Jahre 2011 bis 2013 am 30. September 2017 und für die Jahre 2008 bis 2010 am 30. April 2017 fällig und sind von der ZPÜ den einzelnen Gesellschaftern überwiesen worden.

Für den Bereich Tablets konnten im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 für Gesamtvertragsmitglieder folgende Vergütungssätze vereinbart werden:

Für Privat-Tablets in den Jahren 2012 und 2013 EUR 4,90, für das Jahr 2014 EUR 5,95 und ab 2015 EUR 7,00. Für Business-Tablets betragen die Vergütungen EUR 1,96, EUR 2,38 bzw. EUR 2,80.

Der Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das neue transparente Verteilungssystem konnte somit in Kraft treten, auf deren Grundlage die Gelder der ZPÜ an die einzelnen Verwertungsgesellschaften ausgekehrt werden. Auf der Grundlage dieses Verteilungssystems und unter Berücksichtigung empirischer Erhebungen erfolgt auch die Verteilung der Erlöse aus Tablets und Mobiltelefonen.

Allerdings ist ein Teilbereich, der sogenannte Filmausgleich, noch offen. Hier befindet sich die ZPÜ in Rechtsgesprächen mit dem DPMA.

Für die Verteilung im Bereich PCs, Mobiltelefone und Tablets erfolgen die Verteilungsverhandlungen der Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, die in einem 3-Jahres-Rhythmus erhoben werden sollen. Für die Verteilungen ab 2018 haben die ZPÜ-Gesellschafter im Dezember 2017 die Zustimmung für die Beauftragung neuer empirischer Untersuchungen gegeben.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographische Werke. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Nachdem im Dezember 2008 eine Grundsatzeinigung mit den in der ANGA (Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Köln) vertretenen Kabelnetzbetreibern zur Abgeltung der Rechte der KabelweiterSendung gemäß § 20b UrhG erzielt werden konnte, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich KabelweiterSendevergütung bei der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV, OTT und neue Dienste wie Instant Restart, NetPVR oder Mediathekenspiegelung, sowie der Frage, welchen Einfluss die Kündigung der Kabeleinspeisungsverträge zwischen den Regionalgesellschaften und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf die Vergütungshöhe der VFF-Erlöse hat. Insofern werden die Verhandlungen mit der ANGA fortgesetzt. Im Jahr 2014 konnte im Rahmen der Münchener Gruppe eine Einigung über die Ausschüttungshöhe zugunsten der VFF GmbH erzielt werden, die auch für 2017 Gültigkeit besitzt.

In der Beiratssitzung vom 26. April 2017 wurde der Verteilungsplan für das Aufkommen der Geräte- und Speichermedienabgabe gemäß § 54 Abs. 1 UrhG im Hinblick auf die Gewichtung von Dokumentationen in § 4 Ziffer 8 des Verteilungsplans neu gefasst.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der KabelweiterSendung wurde um die Programme Auto Motor und Sport Channel sowie Marco Polo TV erweitert und gilt nun in der Fassung vom 26. April 2017.

Mit Beschluss des Beirats vom 2. April 2014 wurden die Verteilungspläne für das Aufkommen aus den Bereichen §§ 45a, 49, 52a, 52b UrhG in einen gemeinsamen Verteilungsplan überführt. Das jeweilige Aufkommen wird wie bisher dem Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 UrhG zugeschlagen.

Die VFF GmbH ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn). Durch diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne eigenes Vermögen werden die Rechte der Auftragsproduzenten für die Kabelweiterleitung in Hotels und Gaststätten geltend gemacht. Aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erhält die VFF GmbH 5,1 % der Erlöse der ZWF. Die ZWF hat in 2014 einen neuen Tarif (gültig ab 1. Januar 2015) für KabelweiterSendung in Senioreneinrichtungen veröffentlicht.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft, ebenfalls Vertragspartner der ZWF, hat den Gesamtvertrag zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Über einen Neuabschluss finden derzeit Verhandlungen statt.

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter wurden die Verhandlungen über eine Abgeltung der Rechte gemäß § 20b UrhG für die KabelweiterSendung von Programmen in Hotels im Jahr 2015 abgeschlossen. Die seitens der Hotels zu zahlende Vergütung wurde geringfügig erhöht und beläuft sich im Jahr 2017 auf EUR 8,61 pro Zimmer.

Die VG Wort als Verhandlungsführer für die Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG an Schulen hat mit den Ländern zunächst einen Gesamtvertrag bis Ende 2017 abgeschlossen. Dieser Vertrag wird mit geringfügigen Änderungen 2018 fortgesetzt.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte einen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2014 abgeschlossen, der sich auch im Jahr 2017 verlängert hat, da er nicht gekündigt worden ist. Die Höhe stieg von EUR 16.799.139,00 für das Jahr 2010 auf EUR 17.222.621,00 im Jahr 2014 an und gilt auch für das Jahr 2017. Die bestehende Binnenverteilung der ZBT wurde modifiziert, wobei der Anteil der VFF GmbH in gleicher Höhe wie bisher fortgeführt wird.

Für den Bereich der Intranet-Nutzung an Hochschulen gemäß § 52a UrhG a. F. konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Sprachwerken – für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, über die Fortsetzung des Vertrags für die Jahre 2013 und 2014 am 9. Januar 2014 eine entsprechende Einigung erzielen.

Hiernach zahlten die Länder an die Verwertungsgesellschaften ab dem Jahr 2014 einen Betrag in Höhe von EUR 1.450.000,00. Damit konnte im Vergleich zur Zahlung des Jahres 2012 in Höhe von EUR 1 Mio. eine deutliche Steigerung erzielt werden. Der Vertrag galt 2017 fort, da er von keiner Seite gekündigt wurde. Grundlage für die Ausschüttungen sind die Studienergebnisse des Jahres 2012, die auch für die Verteilung des Jahres 2017 gelten. Der Anteil der VFF GmbH beträgt am Gesamtaufkommen 2,83 %.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art, wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Die Hauptausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Gerät- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2014 im September/Oktober 2017 mit einem Punktewert von EUR 2,60.

Eine umfangreiche nachträgliche zusätzliche Hauptausschüttung für die Jahre 2011 bis 2013 erfolgte im November 2017, wobei sich die seinerzeitigen Punktewerte um einen prozentualen Zuschlag erhöht haben, der dem prozentualen Mehrerlös aus den zur Verfügung stehenden Mitteln entspricht.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen EUR 6.226.265,50 für 2014 und EUR 4.605.060,07 für die nachträgliche zusätzliche Hauptausschüttung 2011 bis 2013 zur Verfügung. Hiervon wurden an Berechtigte EUR 4.994.581,80 im September/Oktober 2017 sowie EUR 4.476.878,28 im November 2017 ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte mittels dem Werk- und Ausschüttungssystem W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF GmbH erfolgen aufgrund des Systems namens Prodis II, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten auf elektronischem Wege an die VFF GmbH geliefert werden.

Ergänzt wurde das Meldeverfahren durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 ausschließlich zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF GmbH ermöglicht einen Abgleich mit den für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2014 und nachträgliche zusätzliche Hauptausschüttungen 2011 bis 2013 in Höhe von EUR 3.397.150,00 im September 2017 und in Höhe von EUR 3.701.000,00 im November 2017 statt.

Im Jahr 2017 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von EUR 1.773.875,79. Nachauswertungen für den Bereich Auftragsproduktion fanden für die Jahre 2011 bis 2013 in Höhe von EUR 63.764,05 statt. Des Weiteren fand für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen des Jahres 2016 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst eine Ausschüttung an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt EUR 41.543,67 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Kabelweitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2016 in Höhe von EUR 14.482.870,62 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF GmbH am 27. Juni 2017 in München befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2016 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen der Satzung und der Verteilungspläne, der Verabschiedung der allgemeinen Anlagerichtlinie und der Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik sowie dem Transparenzbericht.

Erlöse

Die Erlöse der Geräte-/Speichermedienabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2017 EUR 32.399.780,05 betragen.

Aus der Geräte-/Speichermedienabgabe Ausland erzielte die VFF GmbH Erträge im Jahr 2017 in Höhe von EUR 2.289.924,12.

Im Bereich der Kabelweiterleitungsrechte erzielte die VFF GmbH auf der Grundlage des Kabelglobalvertrags für 2017 von den Kabelnetzbetreibern Erlöse in Höhe von EUR 19.078.397,05 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Kabelweiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 375.154,89.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der sogenannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassovertrag betrugen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 109.873,82.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnittrechte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 51.129,18.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 55.533,90.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der VFF GmbH sind Gesamterträge in Höhe von EUR 55.085.910,54 sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR 1.440.721,16 ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt 2,62 % der Gesamterträge.

Verwaltung

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF GmbH haben im Berichtsjahr EUR 1.183.090,88 betragen. Das sind 2,18 % der gesamten Verwertungserlöse von EUR 54.380.244,69.

Investitionen

Im Berichtsjahr erfolgten Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von EUR 13.185,00, Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 687,99 und Zugänge im Finanzanlagevermögen in Höhe von EUR 16.102,88 (Erhöhung Aktivwert der Rückdeckungsversicherung) sowie in Höhe von EUR 38.926.999,22 (Wertpapiere).

Sozial-/Förderfonds

Zum 31. Dezember 2017 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR 383.260,68 und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR 2.136.668,81 zurückgestellt.

Auch im Jahr 2017 blieb die Dotierung des Sozialfonds weiterhin ausgesetzt. Auch hat der Beirat beschlossen, die Dotierung für 2018 auszusetzen. Ebenso wurde die Dotierung des Förderfonds aus dem Bereich des Verteilungsplans für das Aufkommen aus der Kabelweiterbildung für 2017 und 2018 ausgesetzt.

Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2017 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 44.300,00 geleistet werden.

Im Jahr 2017 konnte an 19 Studenten der Hochschulen aus Köln, Berlin, Hamburg, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 6.600,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Anzahl der Stipendien gleich. Für die Ausschreibung der Förderungen ab dem Wintersemester 2017/2018 sind 59 Bewerbungen (im Vorjahr 62) eingegangen, über die im April 2017 entschieden wurde. Mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 wurde das monatliche Stipendium von EUR 550,00 auf EUR 600,00 pro Monat angehoben und beträgt jährlich nunmehr EUR 7.200,00.

Die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart betrug im Jahr 2017 EUR 50.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, wurde mit EUR 25.000,00, das EMR Europäisches Medienrechtsinstitut mit einem Betrag von EUR 20.000,00 sowie die HMS Hamburg Media School mit EUR 50.000,00 gefördert. Das Mainzer Medieninstitut wird mit EUR 25.000,00 gefördert.

Zum 23. Mal vergeben wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des Internationalen Festivals der Filmhochschulen mit einem Preisgeld von EUR 7.500,00. Der VFF Young Talent Award ist die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals.

Zum 22. Mal vergeben wurde der mit EUR 25.000,00 dotierte VFF TV Movie Award, der zum Andenken an den im Jahr 2008 verstorbenen langjährigen Geschäftsführer der VFF GmbH in den „Bernd Burgemeister Fernsehpreis“ umbenannt wurde. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus. Der Preisträger 2017 war „Zuckersand“, Produzent Claussen+Putz Filmproduktion GmbH. Neben dem Hauptpreis erfolgten seit 2017 auch Nominierungen für 2 weitere Fernsehfilme, die eine Nominierungsprämie von EUR 2.500,00 erhalten. Nominiert waren 2017 die EIKON SÜDWEST GmbH für die Produktion "So auf Erden" sowie die Polyphon Film- und Fernsehgesellschaft mbH mit der win win Film-, Fernseh- und Mediaproduktion GmbH für "Das Leben danach".

Der Kindermedienpreis „Weißer Elefant“ wurde mit EUR 14.000,00 gefördert, der Studio Hamburg Nachwuchspreis mit EUR 15.000,00.

Zum dritten Mal vergeben wurde der VFF Produzentenpreis beim Filmfest Hamburg, welcher mit EUR 25.000,00 dotiert ist. Erstmals unterstützt wurde der Carl Laemmle Produzentenpreis mit EUR 25.000,00. Der Preis wurde im März 2017 an Roland Emmerich als ersten Preisträger verliehen. Bei der Preisverleihung im März 2018 wurde Frau Professor Regina Ziegler ausgezeichnet.

Zum 15. Mal wurde von der VFF GmbH im Rahmen des Berlinale Talent Campus auf dem Berlinale Coproduction-Market der VFF Highlight Pitch, der 2017 in „VFF Talent Highlight Award“ umbenannt wurde, vergeben. Der Preis ist seit dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. Seit 2013 werden zusätzlich zwei Nominierungen mit je EUR 1.000,00 ausgelobt.

Eine Jury hat drei Preisträger ausgewählt und anlässlich der Berlinale den Gewinner ausgezeichnet. Weiterhin stellt die VFF GmbH einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 25.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Preises den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF GmbH ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Beim Empfang der Deutschen Filmhochschulen auf der Berlinale unter der Schirmherrschaft der Staatsministerin für Kultur und Medien ist die VFF GmbH Hauptsponsor. Sie unterstützt die Tätigkeiten des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 22.500,00.

Das DOK.Fest München einschließlich DOK.Forum erhielt EUR 10.000,00, die DOK-Akademie EUR 15.000,00. Erstmals im Jahr 2018 wird beim DOK.Fest München der von der VFF GmbH gestiftete "1. Deutsche Dokumentarfilmproduktionspreis" mit insgesamt EUR 12.500,00 gefördert.

Die Förderung der BAF Bayerische Akademie für Fernsehen erfolgte im Geschäftsjahr mit EUR 45.000,00 und ist bis 2018 auf diese jährliche Höhe festgelegt.

Die Deutsche Kinemathek - Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.150,00 unterstützt.

Erfolgreich etabliert hat sich das VFF Business Angel Programm, mit dem junge Produktionsfirmen neben finanzieller Unterstützung auch einen Business Angel zur Seite gestellt bekommen. Ziel der Initiative ist es, in der Anfangsphase eines Projekts die notwendige Unterstützung zu geben. Derzeit werden zwei Firmen im Rahmen des Programms betreut.

Die Schriftenreihe Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie, die herausgegeben wird von Herrn Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Herrn Prof. Dr. Oliver Castendyk, Herrn Prof. Dr. Georg Feil, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile und Frau Christiane von Wahlgert, hat im Jahr 2017 neben dem Filmstatistischen Jahrbuch weitere Publikationen veröffentlicht. Die Schriftenreihe erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 898.273,56.

Interna

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2017 beträgt 2.068 nach 2.033 im Vorjahr.

Im Jahr 2017 fanden zwei Beiratssitzungen sowie zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

In der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2017 wurde erstmalig der vom VGG vorgeschriebene Transparenzbericht verabschiedet. Weiterhin wurden die neu gefassten Verteilungspläne sowie die neu gefasste Satzung beschlossen. Beschlossen wurden weiterhin die überarbeiteten Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements der VFF GmbH sowie die neue Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der Gesellschaft.

Die VFF GmbH ist unter www.vff.org zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Chancen- und Risikobericht

Bei der VFF GmbH bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht. Neben den im Folgenden dargestellten branchentypischen Risiken bestanden im Geschäftsjahr 2017 keinerlei bestandsgefährdende Risiken.

Ein Ertragsrisiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens könnte – ohne eine gesetzliche Vergütungsregelung für „Cloud Copying“ – zu deutlichen Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen führen.

Weiterhin ist bei den künftig durchzuführenden empirischen Studien zum Nutzungsverhalten von audiovisuellen Werken zu erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Streaming-Diensten zu rückläufigen Einnahmen bei der Gesellschaft führen wird.

Da das Verwertungsgesellschaftengesetz es zulässt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland tätig werden können, besteht ferner das Risiko, dass bei gleichbleibendem Nutzungsvolumen der Anteil der Gesellschaft durch neu hinzukommende Verwertungsgesellschaften entsprechend vermindert wird. Dass sich die derzeit von der VFF GmbH vertretenen Berechtigten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Für die Gesellschaft ergeben sich ferner Chancen und Risiken aus der Änderung des Zinsniveaus. Die Chancen liegen bei einem Anstieg des Zinsniveaus in zukünftig höheren Zinserträgen. Risiken ergeben sich bei einem Absinken des Zinsniveaus aus zukünftig geringeren Zinserträgen und insbesondere durch Negativzinsen. Soweit möglich, versucht die Gesellschaft durch Anlagen im Rahmen ihrer Anlagerichtlinie das Risiko von Negativzinsen zu vermeiden. Die Anlagerichtlinie der Gesellschaft für die Vermögensanlage entspricht den Grundsätzen des Risikomanagements und gewährleistet, dass die Anlage des Vermögens der VFF GmbH entsprechend den Regelungen der §§ 1807 Abs. 1 / 1811 Satz 2 BGB erfolgt und in angemessener Weise so gestreut wird, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden wird.

Die neue Anlagerichtlinie präzisiert diesen Ansatz mit detaillierten Ausgestaltungsregelungen. Die Finanzanlagen der VFF GmbH erfolgen ausschließlich in mündelsichere Wertpapiere im Sinne des § 25 VGG.

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft werden stark durch die Informationstechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hard- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Einer möglichen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet.

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus Gerichtsurteilen.

Die Gesellschaft verfolgt die relevanten Entwicklungen aktiv und steht über die ZPÜ mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die Chancen der Gesellschaft liegen zum einen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, insbesondere durch die Tätigkeit für ausländische Rechteinhaber, zum anderen in der Einbeziehung von weiteren vergütungspflichtigen Produkten. Es wäre z. B. wünschenswert, Cloud-Speicherdiensste vergütungspflichtig zu machen. Auch in der rechtlichen Durchsetzung von bisher nicht realisierten Vergütungsansprüchen, z. B. bei Set-Top-Boxen, liegen weitere Chancen. Chancen der Gesellschaft liegen ferner in einer möglichen Erhöhung der im Ausland erzielbaren Umsätze.

Prognosebericht

Die Geschäftsführung wird die Ausschüttung für die Jahre 2015 und 2016 vorbereiten, sobald die entsprechende Freigabe des DPMA für die Zahlungen aus dem sogenannten Filmausgleich vorliegen. Weiterhin wird nach Durchführung einer erneuten empirischen Untersuchung im Jahr 2018 die Frage einer Neuaufteilung der ZPÜ-Erlöse für die Einnahmeseite der VFF GmbH von entscheidender Bedeutung sein.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF GmbH spielt der Abschluss der nach wie vor anhängigen zahlreichen Schiedsstellenverfahren und Verfahren beim BGH sowie OLG München eine bedeutende Rolle. Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zu höheren Verwaltungskosten führt.

Aufgrund der Zinsentwicklung für Festgeldanlagen sowie der Struktur des Anlagevermögens der VFF GmbH wird im Geschäftsjahr 2018 mit einer in diesem Bereich erneut rückläufigen Einnahmenentwicklung zu rechnen sein.

Gleichwohl sollte es der VFF GmbH gelingen, mit ihrer Anlagepolitik im Geschäftsjahr 2018 Negativzinsen – wie im Berichtsjahr – weitestgehend zu vermeiden.

München, den 30. April 2018

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmung des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 2. Mai 2018

GKK PARTNERS Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Markus Keller
Wirtschaftsprüfer

Rainer Kröll
Wirtschaftsprüfer

D. ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten abgelehnt.

E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 2. März 1979 errichtet. Die Firma lautet „VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH“. Der Sitz der Gesellschaft ist in München.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags datiert vom 17. August 2017, beschlossen durch Gesellschafterversammlung vom 17. August 2017.

Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Hersteller von Filmen und von Laufbildern (z. B. für Kino-, Fernseh- und AV-Zwecke), von Synchronisationen sowie für Sendeunternehmen und deren Werberundfunkgesellschaften aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an die Berechtigten.

Mit Bescheid vom 19. Juli 1979 (Az: 3601/11-3.1.4.-XIV) erteilte der Präsident des Deutschen Patentamts München gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der VFF GmbH im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl I. S. 1294).

II. Organe der Gesellschaft

1. Geschäftsführer

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Prof. Dr. Johannes Kreile, Rechtsanwalt, bestellt.

2. Beirat

Die Gesellschaft hat gemäß § 5a des Gesellschaftsvertrags einen Beirat als Vertretung der Berechtigten eingerichtet. Die Wahl des Beirats richtet sich nach der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Beiratsmitglieder nach § 9 Ziffer 2 und § 9a des Gesellschaftsvertrags der VFF GmbH in der Fassung vom 17. August 2017. Danach besteht der Beirat aus zwölf Mitgliedern.

Davon werden gemäß § 9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrags der VFF GmbH sechs Mitglieder von den Gesellschaftern berufen und zwar zwei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesverbandes Deutscher Fernsehproduzenten e. V., sowie ein Mitglied auf Vorschlag der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., zwei Mitglieder auf Vorschlag des SWR und ein Mitglied auf Vorschlag des ZDF. Weitere sechs Mitglieder werden von den Berechtigten i. S. v. § 20 VGG durch Wahl bestimmt (Delegierte), und zwar vier Delegierte für die Gruppe der selbständigen Filmhersteller und zwei Delegierte für die Gruppe der Sendeunternehmen; die Wahl erfolgt auf einer dafür von der Geschäftsführung einzuberufenden Versammlung der Berechtigten (Berechtigtenversammlung). Die Mitglieder der Gruppe der selbständigen Filmhersteller sollen die unterschiedlichen Produktionsgenres repräsentieren.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags gliedert sich der Beirat in die folgenden drei Gruppen (Kurien):

- (1) Fernsehproduzenten (drei Mitglieder)
- (2) Rundfunkanstalten (drei Mitglieder)
- (3) Berechtigte (sechs Mitglieder)

Die Amtszeit der Mitglieder beläuft sich auf vier Jahre. Sie beginnt für alle Delegierten mit dem Beschluss der Berechtigtenversammlung, in der die Wahl erfolgt, und endet mit der ordentlichen Berechtigtenversammlung vier Jahre später. Ist zu diesem Zeitpunkt anstelle eines oder mehrerer Mitglieder ein neues Mitglied noch nicht bestellt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neubestellung.

In der Sitzung am 10. November 2016 konstituierte sich der Beirat für die Periode 2017 bis 2020. Bis auf ein Mitglied wurden sämtliche bisherigen Mitglieder des Beirats wiedergewählt. Wiedergewählt wurden ferner Herr Peter Weber zum Beiratsvorsitzenden und Herr Alexander Thies zu seinem Stellvertreter.

Der Beirat setzt sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

Entsandte Beiratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrags der VFF GmbH:

vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V. entsandt:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing
Herr Hansjörg Füting, München

für die Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e. V. entsandt:

Herr Alexander Thies, Berlin, Geschäftsführer, Produzent
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats -

vom SWR und ZDF entsandt:

Herr Peter Weber, Mainz
- Vorsitzender des Beirats -
Frau Margherita Checchin, Köln
Herr Peter Wiechmann, Mainz

In der Berechtigtenversammlung vom 25. Oktober 2016 wieder- bzw. neu gewählte Beiratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2b i. V. m. § 9a des Gesellschaftsvertrags der VFF GmbH:

gewählt von den selbständigen Filmherstellern:

Herr Dr. Kurt Bellmann, Studio Hamburg GmbH, Hamburg
Herr Thomas Frickel, Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V.
(AG DOK), Frankfurt am Main
Herr Friedrich Wildfeuer, Constantin Television GmbH, München
Herr Axel Kühn, Tresor TV GmbH, München

gewählt von den Sendeunternehmen:

Herr RA Dr. Martin von Albrecht, K&L Gates LLP, Berlin
Herr RA Kurt-Michael Loitz, RTL Television, Köln

Die Amtsperiode des Beirats endet am 31. Dezember 2020.

Im Geschäftsjahr 2017 haben Beiratssitzungen am 26. April und am 6. November stattgefunden.

3. Aufsichtsrat

Gemäß § 5a in Verbindung mit § 8a des Gesellschaftsvertrags ist von den Gesellschaftern die Bildung eines sechsköpfigen Aufsichtsrats vorgesehen, der sich aus zwei vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., einem von der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., zwei vom SWR für die ARD-Landesrundfunkanstalten benannten Mitgliedern und einem vom ZDF benannten Mitglied zusammen setzt. Die Mitglieder werden von den Gesellschaftern für vier Geschäftsjahre entsandt.

Der Aufsichtsrat setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

für den Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., München:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing, Produzent

Herr Hansjörg Füting, ndf GmbH, München, Produzent

für die Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e. V., Berlin:

Herr Alexander Thies, Berlin, Geschäftsführer, Produzent

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats -

für den Südwestrundfunk, Stuttgart:

Herr Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Stuttgart, Rechtsanwalt

- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Frau Eva Majuntke, Köln, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR (bis 30.09.2017)

Frau Margherita Checchin, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR (ab 01.10.2017)

für das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz:

Frau Elke Grötz, Mainz, Leiterin der Hauptabteilung

Rechtemanagement und Zentraleinkauf des ZDF

Die Amtsperiode des Aufsichtsrats endet am 31. Dezember 2018.

Im Geschäftsjahr 2017 haben Aufsichtsratssitzungen am 26. April und am 27. Juni stattgefunden.

III. Berechtigte

Die Berechtigten (bis zum Inkrafttreten des VGG „Wahrnehmungsberechtigte“) haben der VFF GmbH durch den Abschluss von Berechtigungsverträgen die treuhänderische Wahrnehmung ihrer Leistungsschutzrechte aus § 94 Abs. 1 in Verbindung mit den Vergütungsansprüchen aus § 54 Abs. 1 UrhG, § 27 Abs. 2 UrhG, § 20b Abs. 2 UrhG sowie die Ansprüche aus der Ladenklausel gemäß § 56 UrhG und den Mitschnittrechten bei Behörden und Weiterbildungseinrichtungen übertragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags gliedern sich die Berechtigten in zwei Bereiche (Kurien):

- (1) selbständige Filmhersteller sowie
- (2) Sendeunternehmen und deren Werberundfunkgesellschaften (auch soweit sie Hersteller von Filmen und Laufbildern sowie Inhaber der Synchronisationsrechte sind)

Wahrnehmungsberechtigte Sendeunternehmen sind neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich deren Werbetöchter auch die privaten Veranstalter RTL Television und SPORT1, mit denen im Jahr 1988 Wahrnehmungsverträge abgeschlossen wurden. Weitere Wahrnehmungsverträge wurden u. a. mit VOX, RTL 2, VIVA, SuperRTL, n-tv, D-MAX, Tele 5, ZEE.ONE sowie im Zusammenhang mit dem ANGA-Vertrag mit ausländischen Sendern wie z. B. CNN und BBC, mit EBU-Sendern wie z. B. ORF, SRG und France Television und den in der APR zusammengeschlossenen privaten Hörfunkstationen und Regionalfernsehprogrammen abgeschlossen.

IV. Organisation der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsmäßigen Bestimmung in folgende drei Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung dieser Beträge an die Berechtigten

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung der VFF GmbH am 24. Juni 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der VFF GmbH konkretisiert wurden.

Um die fixen Verwaltungskosten relativ gering zu halten, beschäftigt die Gesellschaft neben dem Geschäftsführer nur weitere drei Mitarbeiter. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs verfügt die Gesellschaft über ein Netzwerk von erfahrenen und zuverlässigen Dienstleistern.

F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Die VFF GmbH ist an folgenden BGB-Gesellschaften ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

- Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ), München
- Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), Bonn
- Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), München

Die ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte mit Geschäftsführung durch die GEMA) ist als gemeinsame Gesellschaft aller Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Musikedition – für das Inkasso der Vergütungsansprüche aus der privaten Vervielfältigung (Geräte- und Speichermedienabgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG) zuständig. Die VFF GmbH erhält einen Anteil von 3,46 % der Verwertungserlöse der ZPÜ.

Die ZBT (Zentralstelle Bibliothekstantieme mit Geschäftsführung durch die VG Wort) ist als gemeinsame Gesellschaft von VG WORT, GEMA, VG Bild-Kunst, GVL, VGF, GWFF, VG Musikedition und VFF mit der Geltendmachung der Bibliothekstantieme (Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG) befasst. Die VFF GmbH erhält einen Anteil von 0,64 % der Verwertungserlöse der ZBT.

Die ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen mit Geschäftsführung durch die GEMA) ist als gemeinsame Gesellschaft von GEMA, VG Bild-Kunst, VGF, GWFF, GÜFA, AGICOA und VFF für das Inkasso der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 22 UrhG und Recht der Kabelweiterleitung nach § 20b UrhG) zuständig. Die VFF GmbH erhält einen Anteil von 5,10 % der Verwertungserlöse der ZWF.

Betreffend der Angaben gemäß Nummer 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

G. VERGÜTUNG DER ORGANE

Die Bezüge der Geschäftsführung betragen in 2017 EUR 148.007,32 (Vj. EUR 147.234,80).

Die Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält eine jährliche Büropauschale in Höhe von EUR 6.000,00.

H. FINANZINFORMATIONEN

I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

Die Einnahmen bzw. Erlöse aus den Rechten nach den unterschiedlichen Kategorien sind auf Seite 40 dieses Berichts dargestellt (Spalte (3)).

Die Erträge werden nach Abzug der Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie der Beträge, welche in den Förderfonds sowie in den Sozialfonds eingestellt werden, entsprechend der Regelungen der Verteilungspläne im vollen Umfang an die Befreiteten verteilt. Folgende Verteilungspläne kommen zur Anwendung:

- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Kabelweiterbildung gemäß § 20b UrhG vom 2. Dezember 2009 in der Fassung vom 26. April 2017
- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG vom 7. März 1988 in der Fassung vom 26. April 2017

Eine Verteilung der Einnahmen an andere Verwertungsgesellschaften fand im Rahmen der Verteilung der Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen in Höhe von TEUR 42 statt.

Eine anderweitige Verwendung findet nicht statt.

II. Kosten der Rechtewahrnehmung

Betriebs- und Finanzkosten

Die Geschäftstätigkeit der VFF GmbH besteht nahezu ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Wahrnehmungsberechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Aufgrund des sehr schlanken Geschäftsbetriebs weist die Gesellschaft nur eine Kostenquote (Gesamtkosten in Relation zu den Gesamterlösen) in Höhe von 2,62 % auf. Nach Verrechnung der Gesamtkosten mit den sonstigen Erträgen ergibt sich eine Kostenquote von 1,35 %.

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt daher keine direkte Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kategorien der wahrgenommenen Rechte. Jene Kosten der Gesellschaft, welche die sonstigen Erträge übersteigen, werden auf die einzelnen Kategorien der wahrgenommenen Rechte proportional, d. h. auf Basis des jeweiligen Anteils der Erlöskategorie an den gesamten Verwertungserlösen, verteilt (Seite 40, Spalte (7)).

Betreffend die einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

Einnahmen und Erlöse aus den Rechten

Kategorien der Einnahmen/Erlöse	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(8)	(9)	(10)	
						Zuordnung der Kosten					
				Erträge (brutto)	Einstellung Sozialfonds ⁽¹⁾	direkt zurechenbare Kosten EUR	nicht direkt zurechenbare Kosten ⁽³⁾ EUR				
				2017	1,00% EUR	4,00% EUR					
				Anteil							
I. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten											
Kabelweiterbildung gemäß § 20b UrhG	35,08%	19.078.397,05	0,00	0,00	0,00	-257.881,83	18.820.515,21	829.586,79	17.990.928,42		
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 Abs. 1 UrhG)	59,58%	32.399.780,05	0,00	-1.295.991,20	0,00	-437.946,36	30.665.842,49	30.665.842,49	0,00		
Geräte- und Speichermedienvergütung - Ausland	4,22%	2.289.924,12	0,00	-86.680,49	0,00	-30.952,80	2.172.290,83	2.172.290,83	0,00		
ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen)	0,69%	375.154,89	0,00	0,00	0,00	-5.070,95	370.083,94	370.083,94	0,00		
Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG)	0,20%	109.873,82	0,00	0,00	0,00	-1.485,16	108.388,66	108.388,66	0,00		
Mitschnitte Weiterbildungseinrichtungen (§§ 94, 95 UrhG)	0,10%	55.533,90	0,00	0,00	0,00	-750,65	54.783,25	54.783,25	0,00		
Ladenklausel (§ 56 UrhG)	0,04%	20.451,68	0,00	0,00	0,00	-276,44	20.175,24	20.175,24	0,00		
Behördenmitschnitte (§ 94 UrhG)	0,09%	51.129,18	0,00	0,00	0,00	-691,11	50.438,07	50.438,07	0,00		
	100,00%	54.380.244,69	0,00	-1.382.671,69	0,00	-735.055,30	52.262.517,69	34.271.589,27	17.990.928,42		
II. Sonstige Erträge											
Wertpapiererträge		689.529,70				-689.529,70	0,00	0,00	0,00		
Sonstige betriebliche Erträge		16.136,15				-16.136,15	0,00	0,00	0,00		
		705.665,85	0,00	0,00	0,00	-705.665,85	0,00	0,00	0,00		
		55.085.910,54	0,00	-1.382.671,69	0,00	-1.440.721,15	52.262.517,69	34.271.589,27	17.990.928,42		

⁽¹⁾ Grundsätzlich erfolgt für das Aufkommen nach § 54 UrhG und für das Aufkommen nach § 20b UrhG eine Zuführung zum Sozialfonds in Höhe von 1,0 % der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme. Mit Beiratsbeschluss vom 6. November 2017 wurde die Aussetzung der Zuführung für die Jahre 2017 und 2018 einstimmig beschlossen.

⁽²⁾ Grundsätzlich erfolgt für das Aufkommen nach § 54 UrhG und für das Aufkommen nach § 20b UrhG eine Zuführung zum Förderfonds in Höhe von 4,0 % der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme. Mit Beiratsbeschluss vom 6. November 2017 wurde die Aussetzung der Zuführung für das Aufkommen nach § 20b UrhG für die Jahre 2017 und 2018 einstimmig beschlossen.

⁽³⁾ Die nicht direkt zurechenbaren Kosten werden - nach Abzug der Sonstigen Erträge - mit einem einheitlichen Kostensatz von 1,35 % auf die einzelnen Einnahmekategorien verteilt.

III. Verteilung an Berechtigte

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte, ist in Spalte (8) auf Seite 40 ersichtlich. In den Spalten (9) und (10) ist zudem dargestellt, nach welchen Verteilungsplänen die Verteilung auf die Wahrnehmungsberechtigten erfolgt.

Auf der Seiten 42 dieses Berichts sind die an die Wahrnehmungsberechtigten im Geschäftsjahr ausgeschütteten Beträge – nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung – sowie das jeweilige Datum der Ausschüttung ersichtlich.

Die Entwicklung der Rückstellungen für die Verteilung ist auf Seite 43 dieses Berichts dargestellt. Demzufolge ist zum 31. Dezember 2017 ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 51.737.259,79 noch nicht verteilt. Dabei entfällt ein Betrag in Höhe von EUR 33.746.331,37 auf den Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sowie ein Betrag in Höhe von EUR 17.990.928,42 auf den Verteilungsplan gemäß § 20b UrhG.

Die Ausschüttung für die Geräte- und Speichermedienvergütung für das Jahr 2015 erfolgt in 2018, da im Jahr 2017 noch keine vollständigen Meldungen gemäß Meldesystem vorlagen. Entsprechend sollen die Ausschüttungen für 2016 und 2017 in den Folgejahren durchgeführt werden.

Die Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge beläuft sich auf EUR 0,00.

Ausschüttungen an Berechtigte

Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 54 UrhG	Datum	EUR
Ausschüttung an andere Verwertungsgesellschaften		
aufgrund vertraglicher Vereinbarung zur Verteilung von		
Erlösen aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen	09.11.2017	41.543,67
Ausschüttungen aus Rückstellung 2016 gesamt		41.543,67

Hauptausschüttung 2014		
AP Produzenten	05.10.2017	4.247.429,94
AP Sender	29.09.2017	747.151,86
EP Sender	18.09.2017	3.397.150,00
Ausschüttungen aus Rückstellung 2014 gesamt		8.391.731,80

Nachträgliche zusätzliche Hauptausschüttung 2011 bis 2013		
AP Produzenten	14.11.2017	3.786.119,27
AP Sender	09.11.2017	690.759,01
EP Sender	20.11.2017	3.701.000,00
Ausschüttungen aus Rückstellungen 2012 und 2013		8.177.878,28

Ausschüttung Auslandserlöse an Produzenten	14.11.2017	1.259.249,36
Ausschüttung Auslandserlöse an Sender	09.11.2017	514.626,43
Ausschüttungen aus Rückstellungen 2012 und 2013		1.773.875,79

Nachauswertungen 2011 bis 2014	diverse	63.764,05
Ausschüttungen aus Rückstellungen 2012, 2013 und 2014		63.764,05

Gesamtausschüttungen § 54 UrhG in 2017		18.448.793,59
---	--	----------------------

Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 20b UrhG	Datum	EUR
Ausschüttung Fernsehen Inland	20./24.07.2017	7.693.901,40
Ausschüttung Hörfunk Inland	diverse	2.040.564,06
Ausschüttung Fernsehen Ausland	20.07.2017	4.616.538,62
Ausschüttung Hörfunk Ausland	20.07.2017	131.866,54

Gesamtausschüttungen aus Rückstellung 2016		14.482.870,62
---	--	----------------------

davon Ausschüttung Inland	9.734.465,46
davon Ausschüttung Ausland	4.748.405,16
davon Ausschüttung Fernsehen	12.310.440,02
davon Ausschüttung Hörfunk	2.172.430,60

AP = Auftragsproduktion

EP - Eigenproduktion

Beträge, die den Berechtigten zustehen (Rückstellungen für die Verteilung)

	Stand 01.01.2017 EUR	Um- gliederung EUR	Ausschüttung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2017 EUR
Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG					
2012	1.750.096,28	-588.789,18	-5.302.543,79	4.141.236,69	0,00
2013	4.147.299,55	0,00	-4.697.754,06	4.692.256,97	4.141.802,46
2014	2.899.271,76	588.789,18	-8.406.952,07	5.507.680,31	588.789,18
2015	5.896.980,15	0,00	0,00	5.271.977,01	11.168.957,16
2016	3.229.887,95	0,00	-41.543,67	5.439.680,82	8.628.025,10
2017	0,00	0,00	0,00	9.218.757,47	9.218.757,47
	17.923.535,69	0,00	-18.448.793,59	34.271.589,27	33.746.331,37
Verteilungsplan gemäß § 20b UrhG					
2016	14.482.870,62	0,00	-14.482.870,62	0,00	0,00
2017	0,00	0,00	0,00	17.990.928,42	17.990.928,42
	14.482.870,62	0,00	-14.482.870,62	17.990.928,42	17.990.928,42
	32.406.406,31	0,00	-32.931.664,21	52.262.517,69	51.737.259,79

IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

Die VFF GmbH unterhält Beziehungen zu folgenden anderen Verwertungsgesellschaften im Sinne von § 2 VGG:

- Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München (GWFF)

Die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche aus der privaten Vervielfältigung (Geräte- und Speichermedienabgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG) im europäischen Ausland erfolgt durch die GWFF aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften. Die VFF GmbH meldet der GWFF Werke zur Wahrnehmung im Ausland und erhält dafür nach dem Verteilungsplan der GWFF entsprechende Ausschüttungen.

Eine Verteilung der Einnahmen an andere Verwertungsgesellschaften fand im Rahmen der Verteilung der Erlöse aus Mittschnitten von Weiterbildungseinrichtungen in Höhe von TEUR 42 statt. Daneben wurden von der VFF GmbH weder weitere Verwertungserlöse an andere Verwertungsgesellschaften gezahlt bzw. weitergeleitet noch Kosten an andere Verwertungsgesellschaften berechnet.

I. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE

Die Verteilung der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte erfolgt auf Basis folgender Verteilungspläne:

- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Gerät- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG vom 7. März 1988 in der Fassung vom 26. April 2017 („Verteilungsplan § 54 UrhG“)
- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Kabelweiterbildung gemäß § 20 b UrhG vom 2. Dezember 2009 in der Fassung vom 26. April 2017 („Verteilungsplan § 20 b UrhG“)

Beide oben genannte Verteilungspläne enthalten Regelungen zur Dotierung des Sozialfonds (§ 2 des jeweiligen Verteilungsplans) sowie des Förderfonds (§ 3 jeweiligen Verteilungsplans).

Sozialfonds (§ 2):

Von der jährlich zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich ein Betrag von 1,0 % in einen Sozialfonds eingestellt. Für die Ausschüttung dieses Betrags werden gesonderte Richtlinien erstellt. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zur Rückstellung aussetzen.

Förderfonds (§ 3):

Von der jährlich zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich ein Betrag von 4,0 % in einen Fonds zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen eingestellt. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt durch den Vergabeausschuss, dessen Ausgestaltung und Wahl sowie die Mittelvergabe durch Richtlinien festgelegt wird. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zur Rückstellung aussetzen.

Die Richtlinien für die Verwendungen der beiden Fonds sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.vff.org) veröffentlicht.

I. Sozialfonds

Der Sozialfonds hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR	EUR
Stand Sozialfonds zum 01.01.2017		449.160,68
Inanspruchnahme für Unterstützungsleistungen an Bedürftige		-44.300,00
Umgliederung in den Förderfonds		-21.600,00
Zuführung aus dem Aufkommen		
§ 54 UrhG	0,00	
§ 20b UrhG	0,00	0,00
Stand Sozialfonds zum 31.12.2017		383.260,68

Die Inanspruchnahme betrifft die vom Beirat beschlossenen Zuwendungen.

In der Beiratssitzung vom 26. April 2017 hat der Beirat aufgrund der vorhandenen Mittel im Sozialfonds beschlossen, einen Betrag von EUR 21.600,00 in den Förderfonds umzugliedern. Darüber hinaus wird die Zuführung zum VFF-Sozialfonds für das Jahr 2017 aufgrund eines Beiratsbeschlusses vom 6. November 2017 ausgesetzt.

Zur Tätigkeit des Sozialfonds wird auf die Ausführungen im "Tätigkeitsbericht (Lagebericht)" unter Punkt "Sozial-/Förderfonds" verwiesen.

II. Förderfonds

Der Förderfonds hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR	EUR
Stand Förderfonds zum 01.01.2017		1.630.670,68
Inanspruchnahme für		
Stipendien	-126.100,00	
Business-Angel-Programm	-70.189,12	
Hamburg Media School	-50.000,00	
Haus des Dokumentarfilms	-50.000,00	
BAF Bayerische Akademie für Fernsehen	-45.000,00	
Bernd Burgemeister Preis	-30.000,00	
Verbund deutscher Filmhochschulstudenten e.V.	-27.500,00	
Institut für Urheber- und Medienrecht	-25.000,00	
Filmfest Hamburg - Produzentenpreis	-25.000,00	
Mainzer Medieninstitut	-25.000,00	
VFF Highlight Pitch Entwicklungsbeitrag Berlinale	-25.000,00	
Dt. Akademie der Darstellenden Künste	-22.500,00	
EMR Europäisches Medieninstitut	-20.000,00	
CIVIS Medienstiftung	-20.000,00	
Deutsche Kinemathek	-15.150,00	
DOK-Akademie	-15.000,00	
Studio Hamburg - Nachwuchspreis	-15.000,00	
Kindermedienpreis "Weisser Elefant"	-14.000,00	
VFF Highlight Pitch Preisgeld	-12.000,00	
Dok.Fest/Dok.Forum München	-10.000,00	
dfi - Dokumentarfilminitiative	-10.000,00	
Studentenfestival Sehsüchte	-8.500,00	
Young Talent Award - Preisgeld	-7.500,00	
Diverse andere Fördermaßnahmen	<u>-229.834,44</u>	
		-898.273,56
Umgliederung aus dem Sozialfonds		21.600,00
Inanspruchnahme aus dem Sozialfonds		1.630.670,68
Herkunft der Mittel für kulturelle Zwecke		
Erlöse aus dem Aufkommen:		
Verteilungsplan § 54 UrhG	1.382.671,69	
Verteilungsplan § 20b UrhG	<u>0,00</u>	
		1.382.671,69
Stand Förderfonds zum 31.12.2017		2.136.668,81

Die Inanspruchnahme betrifft die vom Beirat beschlossenen Aufwendungen und Zuwendungen. Die Zuführung zum VFF-Sozialfonds aus dem Aufkommen nach § 20b UrhG wurde für das Jahr 2017 aufgrund eines Beiratsbeschlusses vom 6. November 2017 ausgesetzt. Zur Tätigkeit des Förderfonds wird auf die Ausführungen im "Tätigkeitsbericht (Lagebericht)" unter Punkt "Sozial-/Förderfonds" verwiesen.

München, den 30. April 2018

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Weigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.